



Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) · 12200 Berlin

REMONDIS Industrie Service GmbH
Herr Ansgar Thomann
Am Kanal 9

49565 Bramsche

Dipl.- Ing. (FH)
Annika Heinrich

Fachbereich 3.1

Unter den Eichen 44-46
12003 Berlin

T: +49 30 8104-3985
annika.heinrich@bam.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 29.09.2020

Unser Zeichen BAM 20047118
Unsere Nachricht vom

Datum 14.12.2020

Anerkennung als Inspektionsstelle nach BAM GGR 002

Sehr geehrter Herr Thomann,

beigefügt erhalten Sie die Anerkennung als Inspektionsstelle Typ I nach BAM GGR 002 mit Datum vom 14.12.2020.

Den Kostenbescheid erhalten Sie mit getrennter Post.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag


Annika Heinrich

Anlage:
Anerkennungsbescheid





ANERKENNUNG NR. BAM 20047118

als Inspektionsstelle I für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an Großpackmitteln (IBC) gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 und 6.5.4.4.1 ADR/RID/IMDG-Code

1 Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist
- 1.2 Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist
- 1.3 Gefahrgutregel BAM-GGR 002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM und auf der BAM-Internetseite (http://www.tes.bam.de/de/regelwerke/amtliche_mitteilungen/index.htm)

2 Inspektionsstelle I

Hiermit wird: **REMONDIS Industrie Service GmbH**
Am Kanal 9
49565 Bramsche

Mit den Standorten: **Am Kanal 9**
49565 Bramsche

Und

Heidestraße 60
49324 Melle

von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Inspektionsstelle I mit den Rechten und Pflichten der unter Ziffer 1 aufgeführten Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln und den unter Ziffer 6 genannten Nebenbestimmungen für die Inspektion und Prüfung folgender Arten von IBC zur Beförderung gefährlicher Güter anerkannt:

IBC der Codierung **11A, 11B, 11N, 11H1, 11H2, 11HZ1, 11HZ2, 21A, 21B, 21N, 21H1, 21H2, 21HZ1, 21HZ2, 31A, 31B, 31N, 31H1, 31H2, 31HZ1, 31HZ2.**

Vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 8 Nr. 4 der GGVSEB sowie § 12 Abs. 4 der GGVSee in Verbindung mit Kapitel 7.9 IMDG-Code bestimmte zuständige Behörde Deutschlands

Veröffentlichungen, auch auszugsweise, Hinweise auf Untersuchungen zu Werbezwecken und die Verarbeitung von Inhalten, bedürfen in jedem Einzelfalle der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung der BAM.



3 Leitung der Inspektionsstelle I

Herr Rainer Renzenbrink

4 Geltungsbereich

Die Anerkennung gilt für die Durchführung der Prüfung und Inspektion gemäß den Unterabschnitten 6.5.4.4.2 und 6.5.4.4.1 des ADR/RID/IMDG-Code.

5 Berechtigung zur Durchführung der Prüfungen und Inspektionen an Großpackmittel (IBC)

Diese o.g. Prüfungen und Inspektionen dürfen ausschließlich durch die Inspektoren durchgeführt werden, die der BAM benannt werden und von dieser nach Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen in die als Anlage 1 zu dieser Anerkennung geführte Liste aufgenommen werden.

6 Nebenbestimmungen

6.1 Befristungen:

Diese Anerkennung ist befristet gültig vom **18.12.2020** bis zum **17.12.2023**. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung um drei weitere Jahre ist spätestens 8 Wochen vor dem Ablauf der Anerkennungsfrist zu beantragen (Unterabschnitt A.3.1.3 der BAM-GGR002).

6.2 Widerruf:

Treten während der Gültigkeit der Anerkennung wesentliche Änderungen sachlicher Art oder rechtlicher Art ein, ist die BAM berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Anerkennung zu widerrufen. Ein hinreichender Grund für den Widerruf ist z. B. das wiederholte Auftreten von Unterlassungen und Fehlern bei der Durchführung der Inspektionen und Prüfungen oder eine unzureichende Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber der BAM.

6.3 Die Inspektionsstelle I hat der BAM unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die für die Anerkennung der Inspektionsstelle I von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflichten nach der GGR002, etwa für jede Umfirmierung/Namensänderung oder Änderung in der Organisation/Leitung der Inspektionsstelle I, jede Änderung der Adresse der Inspektionsstelle I, jede Änderung bei den Namen oder Kontaktdaten der Inspektoren sowie jede grundlegende Änderung des Qualitätssicherungsprogramms.

6.4 Die Inspektionsstelle I ist auch verpflichtet, Nachweise über die verwendeten Prüfeinrichtungen, das eingesetzte Personal sowie über die verantwortliche Aufsicht zu führen und Änderungen der BAM mitzuteilen.

6.5 Die Inspektionsstelle ist verpflichtet, die Auditierung des Betriebes durch die BAM vornehmen zu lassen. Werden beim Audit Mängel festgestellt, die nicht innerhalb einer von der BAM gesetzten Frist beseitigt werden, kann die Anerkennung als



Inspektionsstelle I von der BAM entzogen werden. Alle Kosten, die im Rahmen der Auditierung entstehen, werden entsprechend der jeweils geltenden Kostenverordnung für Nutzleistungen der BAM abgerechnet.

- 6.6 Die Inspektions- und Prüfberichte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der ergänzenden Regelungen der BAM zu erstellen.
- 6.7 Die Inspektionsstelle I hat mit einem Beauftragten am Informationsaustausch mit der BAM und den anderen anerkannten Inspektionsstelle (BAM AK-Inspektionsstellen) teilzunehmen.

7 Hinweise

- 7.1 Da nur Inspektoren tätig werden dürfen, die in der Anlage zu dieser Anerkennung aufgenommen sind, ist jede Änderung bei den Inspektoren der BAM vorab mitzuteilen. Die Änderung wird nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen durch die BAM bestätigt, soweit keine Einwände bestehen.
Jede Veränderung und/oder Erweiterung der Anerkennung, z.B. weitere im Hinblick auf IBC-Arten ist im Voraus bei der BAM zu beantragen und muss von der BAM durch Neufassen der Anerkennung bestätigt werden.
- 7.2 Diese Anerkennung wird in geeigneter Weise auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, veröffentlicht (www.tes.bam.de).

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin erhoben werden.

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

12200 Berlin

Berlin, den 14.12.2020

Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag

Dr. rer. nat. J. Bethke
i. V. Fachbereichsleiter



Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) A. Heinrich
Sachbearbeiter

Dieser Anerkennungsbescheid besteht aus 3 Seiten und der Anlage 1.



ANLAGE 1

zum Anerkennungsbescheid BAM 20047118

Mitarbeiter der Inspektionsstelle (Inspektoren)

Firma:

REMONDIS Industrie Service GmbH
Am Kanal 9
49565 Bramsche

Kontakt der Inspektionsstelle

Anrede	Vorname	Nachname	Telefon	Email
Herr	Ansgar	Thomann	05461 951-308	ansgar.thomann@remondis.de

Inspektoren

Anrede	Vorname	Nachname	Sachkundekurs vom	Beginn	Funktion/ Bemerkung
Herr	Rainer	Renzenbrink	Dez 17	18.12.2017	Leiter
Herr	Ralf	Hellmann	12.02.2010	13.06.2019	Stellv. Leiter



AUDITBERICHT ZUR ANERKENNUNG NR. BAM 20047118

als Inspektionsstelle für wiederkehrende Prüfungen und Inspektionen an
Großpackmitteln (IBC)

Inspektionsstelle: REMONDIS Industrie Service GmbH
Am Kanal 9
49565 Bramsche

Datum und Ort des Audits: n.a. Das Audit wurde als Online-Auditierung durchgeführt.
Der Antragsteller hat dazu Dokumente und Bilder zur Verfügung gestellt.

Begutachter:	Frau A. Heinrich	BAM 3.1
--------------	------------------	---------

Umfang der Anerkennung

Inspektionen und wiederkehrende Prüfung an:

	Metallene IBC	Starre Kunststoff IBC	Kombinations- IBC
11	A, B, N	H	HZ
21	A, B, N	H	HZ
31	A, B, N	H	HZ

Mitarbeiter der Inspektionsstelle:

Leiter der Inspektionsstelle:

Name, Vorname	Renzenbrink, Rainer
Tel.:	05461 951-530
E-Mail:	Rainer.renzenbrink@remondis.de



Inspektoren:

Name, Vorname	Nachweis Sachkunde IBC	Anmerkungen
Renzenbrink, Rainer		Leiter
Hellmann, Ralf		Stellvertreter

Ergebnis der Überprüfung

Es wurden die formalen Voraussetzungen zur Inspektionsstellenanerkennung auf Vollständigkeit überprüft, sowie die Prüfeinrichtungen – als nötige Voraussetzung für die korrekte Durchführung von Inspektionen und Prüfungen – besichtigt und deren Handhabung bewertet.

	Ja	Nein
Vollständigkeit der Dokumentation:	x	
Ordnungsgemäßer Zustand der Prüfräume / Prüffeldes	x	
Ordnungsgemäßer Zustand der Prüfmittel	x	

Die oben genannte Überprüfung ergab:

keine Mängel:	x
geringfügige Mängel	
größere Mängel	

Die formale Voraussetzung zur Inspektionsstellenanerkennung einschließlich der Vollständigkeit der Dokumentation und des ordnungsgemäßen Zustands des Prüfbereiches ist:

uneingeschränkt vorhanden	x
vorhanden mit Einschränkungen	
nicht vorhanden	



Abweichungen:

- Keine

Bemerkungen:

Keine

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

12200 Berlin

Berlin, den 14.12.2020

Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) Annika Heinrich
Sachbearbeiter

Dieser Bericht zum Audit besteht aus 3 Seiten.